

5. Endet nach dem Reichshaftpflichtgesetz der Schadenersatzanspruch des Verletzten mit der Wiedererlangung seiner vollen Erwerbsfähigkeit, auch wenn er infolge der Verletzung seine Erwerbstätigkeit verloren und keine gleichwertige wiedergefunden hat? Reichshaftpflichtgesetz — HaftpflichtG. — § 3a. RFG. § 11. BGB. § 842.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 7. Februar 1940 i. S. S. (Rf.) w. Deutsche Reichsbahn (BeK.). VI 133/39.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger erlitt am 30. Juli 1936 als Inasse eines Postkraftwagens einen Unfall dadurch, daß der Wagen beim Überqueren des Bahnübergangs bei der Blockstelle K. von einem Personenzuge der beklagten Reichsbahn angefahren wurde. Die Schuld daran trug der Weichentwärter G., der die Schranken wegen der gemeldeten Annäherung des Zuges schon vorschriftsmäßig geschlossen, dann aber, um den Postwagen noch hindurchzulassen, wieder geöffnet hatte. G. ist dieserhalb zu einem Monat Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden. Der Kläger trug eine erhebliche Verletzung der Nackenmuskulatur davon, in die ihm eine Stange des Gepäcknetzes gedrungen war. Er wurde bis zum 24. September 1936 im Krankenhaus und danach noch bis zum 27. Februar 1937 „ambulant“ behandelt. Zur Zeit des Unfalls war er Disponent bei A. B. in D. mit einem Monatsgehalt von 460 RM. Als er um Wiedereinstellung bat, wurde er abgewiesen; die Stelle war inzwischen anderweit besetzt worden. Am 1. März 1938 fand er eine neue Anstellung bei den P. schen Gummiwerken, jedoch mit dem wesentlich niedrigeren Einkommen von monatlich 182 RM. Die Beklagte, die ihre Ersatzpflicht im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes nicht bestreitet, zahlte ihm zunächst den vollen Ausfall und sodann den Unterschied zwischen seinem ehemaligen und seinem neuen Einkommen, weigerte sich aber nach einiger Zeit, damit dauernd fortzufahren, wenn er sich nicht einer Nachuntersuchung unterziehe und damit beweise, daß noch Unfallfolgen beständen. Ein von der Beklagten eingeholtes Gutachten der Medizinischen Klinik der Akademie in D. vom 6. August 1937 hatte die damalige Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf

weniger als 20 v. H. geschätzt. Einer Nachuntersuchung unterzog er sich vor dem Rechtsstreit nicht.

Mit der Klage begehrte er die Feststellung, daß die Beklagte 1. ihm den gesamten Unfallschaden zu erstatten und insbesondere 2. den Einkommensunterschied mit Einschluß von Weihnachtsgeldern und sonstigen Nebenleistungen am Ersten jedes Monats zu zahlen habe. Er begründet sein Begehren damit, daß es schon nach dem Reichshaftpflichtgesetz berechtigt sei, jedenfalls aber, da auch die Verschuldenshaftung eingreife, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Übrigens behauptet er, daß noch eine Unfallfolge bestehe, da er infolge des Unfalls an Stottern leide, was ihn an der Erlangung einer besseren Stelle hindere.

Die Beklagte leugnet eine Verschuldenshaftung, tritt den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. an und macht geltend, die Ersatzpflicht nach dem Reichshaftpflichtgesetz erbe, sobald der Verletzte seine volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangt habe. Sie bestreitet, daß beim Kläger noch Unfallfolgen beständen, und wirft ihm vor, er habe sich nicht ernstlich um eine mit seiner früheren gleichwertige Stellung bemüht.

Auf diesen Vorwurf hat der Kläger mit Angaben über seine Bemühungen erwidert.

Das Landgericht gab dem Klagebegehren statt, jedoch nur im Rahmen des Haftpflichtgesetzes und mit Begrenzung auf das 65. Lebensjahr. Auf die Berufung der Beklagten stellte das Oberlandesgericht unter Abweisung des weitergehenden Klageanspruchs lediglich fest, daß die Beklagte vorbehaltlich des Übergangs von Schadenersatzansprüchen auf Träger der Sozialversicherung verpflichtet sei, dem Kläger im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall . . . entstanden sei und noch entstehen werde, und zwar bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres.

Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt (mit der Maßgabe, daß dem Kläger Schadenersatzansprüche insoweit nicht zuständen, als sie auf Träger der Reichsversicherung übergegangen seien).

#### Gründe:

Das Landgericht hatte durch persönliche Anhörung des Klägers den Eindruck gewonnen, daß sein Stottern seine Erwerbsfähigkeit

noch mindere, hat aber die Entscheidung nicht hierauf gegründet, sondern angenommen, die Beklagte sei nach § 3a HaftpflichtG. ohne weiteres verpflichtet, ihn für die Einbuße seiner früheren Stellung zu entschädigen. Auch das Berufungsgericht stellt fest, und zwar auf Grund einer ärztlichen Untersuchung mit anschließendem Gutachten, daß der Kläger infolge des Unfalls an einer Sprachneurose leidet, die ihn zur Zeit noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt und deren Heilbarkeit im Ungewissen liegt. Dennoch weist es den Kläger mit dem zweiten Teile seines Feststellungsbegehrens ab. Es begründet die Abweisung folgendermaßen: Zunächst scheidet es die Anwendbarkeit der §§ 823, 831 BGB. aus, weil nach einem im Strafverfahren erstatteten Gutachten die Bloßstelle in Ordnung gewesen und G. sorgfältig ausgewählt worden sei. Sodann weicht es in der Auslegung des § 3a HaftpflichtG. vom Landgericht ab. Es ist der Meinung, der Kläger habe einen Ersatzanspruch überhaupt und damit auch einen Anspruch auf Ersatz des Unterschiedes im Einkommen nur so lange, als seine Erwerbsfähigkeit nicht in vollem Umfange wiederhergestellt worden sei; mit restloser Wiederherstellung ernde die Ersatzpflicht der Beklagten, auch wenn es dem Kläger nicht gelinge, eine der verlorenen gleichwertige Stellung zu finden.

Mit Recht wird diese Entscheidung von der Revision angegriffen. Das Berufungsgericht hätte schon von seinem Rechtsstandpunkt aus auch den zweiten Teil des Klagebegehrens für begründet ansehen müssen, da ja nach seiner Feststellung die Erwerbsfähigkeit des Klägers infolge des Unfalls noch für unbestimmte Zeit beeinträchtigt ist; der Beklagten konnte überlassen bleiben, zu gegebener Zeit eine Gegenklage zu erheben.

Über der Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 3a HaftpflichtG. gibt, kann überhaupt nicht beigetreten werden. Sie wird keinesfalls durch den Wortlaut gerechtfertigt. Denn danach ist Schadenersatz für den „Vermögensnachteil zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist“. Ist infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit auch nur vorübergehend gemindert, verliert er dadurch aber seine Erwerbsstellung, so ist das unleugbar ein Vermögensnachteil, den er dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit zeitweise gemindert ist. Und dieser Ver-

mögensnachteil verschwindet nicht ohne weiteres mit der Wiedererwerbung der vollen Erwerbsfähigkeit, sondern erst mit der Erlangung einer gleichwertigen Erwerbsstellung. Wäre das Gesetz anders zu verstehen, so würde das einen schweren Mangel der Gefährdungshaftung und eine große Härte für den Verletzten bedeuten. Denn dann könnte es vorkommen, daß ein Verletzter, dem infolge der Verletzung seine Stellung verloren gegangen ist und dem es nach seiner Wiederherstellung überhaupt nicht gelingt, wieder in das Erwerbsleben hinauszukommen, vom Haftpflichtigen nichts erhalte und auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wäre. Andererseits wird der Haftpflichtige durch § 254 Abs. 2 BGB. hinreichend dagegen geschützt, daß der Verletzte es an Bemühungen fehlen läßt, eine der verlorenen gleichwertige Stellung zu erlangen.

Dafür, daß eine solche Härte beabsichtigt gewesen wäre, wie sie bei der Auslegung herauskommen würde, die das Berufungsgericht in Übereinstimmung u. a. mit Wuffow (JW. 1931 S. 3599) und Bolmer (Zeitung des Vereins mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen 1932 S. 657) dem § 3a HaftpflG. gibt, bietet auch dessen Entstehungsgeschichte keinen hinreichenden Anhalt. Ganz auszuschließen hat dabei der von Wuffow herangezogene Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts. Denn nach der Begründung zum § 3 HaftpflG. (Sten. Berichte des Reichstags I. Legisl. Per. I. Session 1871 Bd. 3 S. 72), der für Körperverletzungen fast genau die gleiche Fassung hatte wie der jetzige § 3a, sollte die „Kaufkraft“ jenes Entwurfs gerade vermieden und dem Richter bei der Feststellung eines Schadens Ermessensfreiheit gelassen werden, wie es durch § 5 des Entwurfs und später durch § 260 (jetzt § 287) BPD. bestimmt wurde. Wuffows Annahme, daß trotz dieser Begründung dem damaligen Gesetzgeber der § 1009 des Dresdener Entwurfs vorgeschwebt habe, ist nicht haltbar. Eher könnte er sich auf den ersten Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch berufen, wo in Art. 24 (nachmals 42) die Abänderung des Reichshaftpflichtgesetzes geregelt werden sollte (Motive zum Einführungsgesetz S. 136 flg.). Im ersten Entwurf war nämlich beabsichtigt, den § 7 HaftpflG. durch Verweisung auf die §§ 724 und 726 Abs. 1 BGB. (des ersten Entwurfs) zu ersetzen, und in § 726 Abs. 1 hieß es, daß der Verpflichtete dem Berechtigten für die Zeit, während welcher die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert

sei, eine Geldrente zu entrichten habe; auf Absatz 2 des § 726, der die weitergehende Schadensersatzpflicht betraf, sollte nicht verwiesen werden. Allein dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Die zweite Kommission (Protokolle Bd. 6 S. 590 bis 595) hat dem Reichshaftpflichtgesetz die Fassung gegeben, die mit geringen, hier nicht in Betracht kommenden Änderungen Gesetz geworden ist und keinen Anhalt dafür bietet, daß die Kommission angenommen hätte, der Verletzte müsse den Verlust seiner bisherigen Stellung entschädigungslos verschmerzen, sobald er wiederhergestellt sei. Wie wohlwollend im Gegenteil die Kommission dem Verletzten gegenüberstand, ergibt sich aus der Schlußbemerkung auf S. 595 der Protokolle. Danach wurde auf eine Anregung, die Haftpflicht auf den Schaden auszudehnen, den der Verletzte durch eine Störung in der Vorbereitung auf seinen Beruf erleide, erwidert, eine solche Vorschrift erscheine entbehrlich, da der § 260 (jetzt § 287) B.P.D. genügende Aushilfe biete.

Allerdings findet sich in der Begründung zum Entwurf des Kraftfahrzeuggesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 988 der XII. Legisl. Per. I. Session 1907/1909 S. 16), worauf Wuffow zutreffend hinweist, eine andere Auffassung. Der § 11 R.F.G. ist dem § 3a R.Haftpfl.G. nachgebildet, und in der Begründung zum § 10 des Entwurfs (§ 16 des Gesetzes) heißt es, der Verletzte könne nicht schon nach dem Kraftfahrzeuggesetz den Ersatz des Schadens beanspruchen, den er bei nur vorübergehender Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit dadurch erleide, „daß er seine Erwerbsstellung einbüße oder die Aussicht, eine solche zu erlangen, verliere (§ 842 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“. Hier ist also angenommen worden, für den Verlust der Erwerbsstellung sei nur auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Heranziehung von dessen § 842 B.G.B. Ersatz zu leisten. Diese Ansicht kann aber nicht als richtig anerkannt werden. Zwar mag es zutreffen, daß für den Verlust einer noch nicht rechtlich begründeten Aussicht auf Erlangung einer Erwerbsstellung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohne den § 842 B.G.B. kein Ersatz zu leisten wäre. Aber auch wenn § 842 B.G.B. fehlte, so würde der Verletzte für den Verlust des Erwerbes aus einem ungekündigten Vertragsverhältnis, das ohne die Verletzung auch nicht gekündigt worden wäre, von dem Schuldigen schon nach § 249 B.G.B. Schadensersatz verlangen können. Denn hierbei handelt es sich nicht um Nachteil an Erwerb oder Fortkommen im allgemeinen, sondern um die Vernichtung eines für den

Verletzten rechtlich bestehenden Vermögenswertes. Sollte trotzdem beabsichtigt worden sein, einen solchen Schaden von der Entschädigungspflicht nach § 11 RFG. auszuschließen, so hat das doch im Kraftfahrzeuggesetz ebensowenig einen Ausdruck gefunden, wie es im Reichshaftpflichtgesetz der Fall war. Es kommt daher für die vorliegende Frage nicht darauf an, daß § 842 BGB. weder für das Kraftfahrzeuggesetz noch für das Reichshaftpflichtgesetz gilt (RGZ. Bd. 57 S. 52 [55], Bd. 141 S. 169 [172]). Überhaupt darf bei der Auslegung des § 842 BGB. nicht außer acht gelassen werden, daß diese Vorschrift sich nicht auf Körperverletzungen beschränkt. Gedacht war beim Erlaß der Vorschrift zwar auch an Körperverletzungen, aber doch in erster Linie an Verletzungen der Ehre, besonders auch an Ausschreitungen gegen weibliche Personen außerhalb der von § 847 BGB. erfaßten Fälle (Protokolle Bd. 2 S. 635 fig.).

So hat denn auch, soweit ersichtlich, das Reichsgericht den § 3a RFG. niemals in dem Sinne ausgelegt, wie es hier das Berufungsgericht getan hat. In der Entscheidung des ehemaligen IX. Zivilsenats vom 22. Oktober 1932 IX 227/32 (JW. 1933 S. 770 Nr. 7) ist diese von Wuffow berührte Frage offen gelassen worden. Dagegen heißt es schon in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Februar 1915 VI 559/14, gegenüber dem Verlust eines Dienstinkommens genüge regelmäßig nicht die Feststellung des Vorhandenseins noch voller oder teilweiser Erwerbsfähigkeit oder der Hinweis auf allgemeine Erwerbsmöglichkeiten; vielmehr müsse der Ersazpflichtige beweisen, daß dem Verletzten mit der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit nach den gegebenen wirtschaftlichen Umständen bestimmte Erwerbszweige offenständen und von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen ergriffen werden könnten<sup>1)</sup>.

Hiernach sind schon durch den unstreitigen Sachverhalt beide Anträge des Klägers begründet. Andererseits ist es der Beklagten nicht gelungen, ihren Einwand zu begründen, daß der Kläger sich nicht genügend um die Erlangung einer mit der verlorenen gleichbezahlten Erwerbsstellung bemüht habe. Für diesen nach § 254 Abs. 2 BGB. an sich zulässigen Einwand ist sie darlegungs- und beweispflichtig. Während der Kläger über seine Bemühungen bestimmte Angaben gemacht und diese unter Beweis gestellt hat, läßt es die Be-

<sup>1)</sup> Bgl. JW. 1912 S. 598 Nr. 20. D. S.

klagte an bestimmten Behauptungen darüber fehlen, welche Stellung dem Kläger offen gestanden habe und von ihm nicht angenommen worden sei. Sollte in Zukunft der Fall eintreten, daß er eine ihm zumutbare Stellung ausschläge, die besser bezahlt ist als seine jetzige, so bliebe der Beklagten unbenommen, auf Grund eines solchen neuen Sachverhalts Gegenklage zu erheben.

Demgemäß war der Revision stattzugeben und, da es keiner tatsächlichen Feststellungen mehr bedarf, das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen (§ 565 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.), jedoch mit der vom Berufungsgericht bereits zum ersten Teil der Feststellung mit Recht eingefügten Maßgabe, daß Ansprüche des Klägers entfallen, soweit sie auf Träger der Reichsversicherung übergegangen sein sollten.